

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 38

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Unterschätzung derjenigen des Feindes große Unfälle veranlaßt.

Das sorgsame Abwägen der beiderseitigen Kräfte gibt das Mittel, allfällige Fehler zu verbessern, so lange es Zeit ist.

Doch so nothwendig dieses Abwägen der beiderseitigen Kräfte ist, so darf ein Staat doch nicht zögern, sich zum Krieg zu entschließen, selbst wenn die Chancen ungünstig stehen, sobald die Ehre des Staates auf dem Spiele steht oder der Staat durch den Krieg nicht mehr verlieren kann, als durch ein Vermeiden desselben. — Auf jeden Fall ist es ehrenvoller, einen ungleichen Kampf einzugehen, als sich feige und schwachvoll zu unterwerfen.

In dem Maße als ein Staat ein kräftiges Wehrwesen besitzt, diesem die nöthigen Opfer darbringt, ohne alle Nebenrücksichten für eine tüchtige Führung sorgt, wird er dem Feind einen um so zäheren, schwerer zu bewältigenden Widerstand entgegensetzen können. Er erfreut sich in Folge dessen eines gewissen Grades der Sicherheit und ist weniger in der Gefahr, in einen Krieg verwickelt zu werden. Die größte Gefahr für einen Staat ist immer, wenn ein Nachbarstaat glaubt, leicht mit ihm fertig zu werden und ihn rasch niederwerfen zu können. Aus diesem Grund ist der Ausspruch: „Wer den Frieden will, muß sich zum Krieg vorbereiten,“ mehr als eine bloße Phrase. **E.**

**Das Gewicht in der Campagne-Reiterei** von Graf von Gelbern, Rittmeister und Eskadronschef im 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin, 1881. E. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 2. 15 Cts.

Der Verfasser bespricht in der vorliegenden Schrift die Gewichtsverhältnisse im Reiten, beim Anreiten, Pariren, im Trab und Galopp; ferner im Wenden, in den Seitengängen, im Galoppwechseln, sowie beim Gebrauch der Waffen zu Pferd. Er führt uns sodann hinaus in das Gebiet der Campagne-Reiterei, bespricht das Klettern und Springen, das Schwimmen zu Pferd, die Dauerleistungen (Distanz-Trab und Distanz-Galopp), das Jagdrennen und das Rennreiten.

Im Verlaufe einer 26jährigen Dienstzeit hat der Verfasser die Erfahrung gemacht, daß eine richtige Gewichtsvertheilung beim Campagne-Reiten, die in Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Pferde von bedeutendem Einflusse ist, nicht immer beobachtet werde. Wie dieser Rechnung getragen werden könne, sucht er in der vorliegenden Schrift darzutun, nicht indem er eine Reitinstruktion geben will, ebenso wenig eine Auslegung derselben, sondern „es soll nur der Weg verfolgt werden, den das lebende Reitergewicht gehen müsse, um ohne Kampf die Lebensfülle des reitetragenden Pferdekörpers sich unterzuordnen, stets willig vorwärts gehen und alle Bewegungen fließend, aber auch schonungsvollst ausführen zu machen.“

Die kleine Schrift erfordert, namentlich in Rücksicht auf eine oft schwere Sprache, ein ernstes Stu-

dium, aber der Leser wird eine Aequivalent finden in den Wahrheiten, die in derselben niedergelegt sind.

M.

**Der Adjutantendienst** von Hauptmann St. Separatabdruck aus den „Neuen Militärischen Blättern“. Berlin, 1882. Verlag von R. Eisenschmidt. gr. 8°. 69 S. Preis Fr. 1. 65 Cts.

Die kleine Schrift enthält vortreffliche Rathschläge und Erfahrungssätze für Bataillons-, Regiments- und Brigade-Adjutanten. Der Herr Verfasser hat diese Erfahrungen selbst in mehrjährigem Dienst in dieser Dienstverwendung gesammelt.

Die Stellung des Adjutanten ist eine schwierige. Es gehört viel Takt dazu, die vielen Klippen zu vermeiden, welche der Verkehr sowohl mit dem vorgelegten Chef, wie mit den ihm unterstellten Offizieren, welche einen höhern Grad als der Adjutant bekleiden, mit sich bringt. — Am schwierigsten gestaltet sich die Aufgabe für einen jungen Offizier, welcher ohne längere Dienstzeit in die Adjutantur kommt. Ein Rathgeber ist hier dringend nöthig; ohne diesen wird er manchen schwer zu reparirenden Mißgriff begehen. — Die Dienstvorschriften der verschiedenen Armeen zählen vielleicht kurz und trocken die Pflichten des Adjutanten auf, sie geben Anhaltspunkte für die Bureaueinrichtung, die Arbeitsvertheilung, die Eingaben, den Schriftverkehr u. s. w. Doch das, was eben Sache der Erfahrung und des Taktes sein muß, das wird von ihnen nicht berührt. Eine Schrift, welche hauptsächlich diesen Theil der Adjutantur behandelt, wird daher ein sehr werthvoller Begleiter des Adjutanten sein.

Der gewählte Gegenstand wird vom Herrn Verfasser in anregender, volksthümlicher und leicht verständlicher Schreibweise behandelt. Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß, da ein deutscher Offizier die Abhandlung geschrieben habe, unsere Offiziere, die in der Adjutantur verwendet werden, daraus nichts lernen könnten. — Die Erfahrungssätze haben für alle Armeen ihren Werth.

### Eidgenossenschaft.

— (Bundesbeschuß betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883, für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für Erhaltung einer kompletten Jahresausrüstung als Reserve, zu leistende Entschädigung.) (Vom 10. Juni 1882.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1882, beschließt:

1) Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883 werden festgesetzt wie folgt:

Für einen Füsiller . . . . .	Fr. 126. 15
„ „ Schützen . . . . .	„ 127. 55
„ „ Dragoner (inkl. Beitrag für Reithiesel) . . . . .	„ 196. 50
„ „ Guiden (inkl. Beitrag für Reithiesel) . . . . .	„ 197. 40
„ „ Kanonier der Feld- und Positionartill. . . . .	„ 146. 30
„ „ Parksoldaten . . . . .	„ 146. 50
„ „ Feuerwerker . . . . .	„ 146. 10
„ „ Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen . . . . .	„ 215. 55
„ „ Trainsoldaten des Armees- und Linientrains . . . . .	„ 215. 30